

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbindungen

finessa barnetta ag Grossküchen- und Speisenverteilssysteme; St. Galler Str. 19; CH-9042 Speicher

Fassung April 2019

1. Grundsätzliches

Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen basieren auf schweiz. Recht und stellen einen integrierenden Bestandteil der Auftragsbestätigung der finessa barnetta ag dar. Weitere oder anders lautende Abmachungen werden nur anerkannt, wenn diese in der Auftragsbestätigung festgehalten oder durch die finessa barnetta ag schriftlich bestätigt sind. Bedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprochen.

2. Offerten- und Auftragsannahme

Die Offert Unterlagen, wie Zeichnungen usw. bleiben Eigentum der finessa barnetta ag und dürfen Dritten ohne schriftliche Einwilligung der finessa barnetta ag nicht zur Kenntnis gebracht werden. Die Angebote sind verbindlich. Der Auftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung der finessa barnetta ag verbindlich. Eine detaillierte Auftragsbestätigung wird nach Abklärung aller Einzelheiten aufgrund der Ausführungspläne erstellt, wobei allfällige Abweichungen von den offerierten Anlagen dann durch Mehr- oder Minderpreis berücksichtigt werden. Falls nicht anders geregelt haben Offerten eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungsdatum.

3. Preise

Die Preise verstehen sich für Lieferungen innerhalb der Schweiz ab Werk Speicher. Ist eine Lieferpauschale vereinbart, gilt diese inkl. Verpackung franko Baustelle, bzw. per Frachtgut franko Talbahnstation. Für das Abladen müssen bauseits Hilfspersonal und die benötigten Transportvorrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Bauseits sind zu erstellen: Sanitär-, Kälte-, Gas- und Elektro- Installationen sowie Dampfabzüge, Kamine, Tankleitungen und alle anderen notwendigen bauseitigen Arbeiten sowie die Gerüste und Geräte wie z.B. Hebebühne, Autokran usw., für das Einbringen der Apparate und Ausrüstungen.

Mit dem Abgang der Produkte ab Speicher gehen alle Risiken zu Lasten des Käufers, selbst wenn die Lieferung franko oder einschliesslich Montage erfolgt. Die Transportversicherung wird nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.

Die von der finessa barnetta ag bestätigten Preise behalten ihre Gültigkeit bis zum bestätigten Termin, jedoch längstens 6 Monate ab Bestellungseingang. Nach dieser Frist kommen die gültigen Tagespreise zur Anwendung, falls nicht eine besondere Preisanpassung z.B. Gleitpreisformel, vereinbart wurde.

4. Zahlungsbedingungen

- bis 15'000 CHF 30 Tage rein netto;
- über 15'001 CHF 30% bei Auftragserteilung
30 % bei Versandbereitschaft
40 % 30 Tage dato Faktura

Können die Montagearbeiten wegen Bauverzögerung nicht wie vereinbart begonnen und durchgeführt werden, ist die finessa barnetta ag berechtigt, weitere Teilzahlungen, die dem Wert der bereits geleisteten Arbeiten entsprechen, zu fordern. Erfolgen die durch den Auftraggeber zu leistenden Teilzahlungen nicht termingerecht, ist die finessa barnetta ag berechtigt, die Auftragsbearbeitung bis zum Eintreffen der Zahlung einzustellen und neben Verzugszinsforderungen, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Die Terminvereinbarungen sind dadurch aufgelöst und müssen neu festgelegt werden. Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.

Der Kunde gerät auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug binnen 31 Tagen nach Lieferung

Werden Zahlungen gestundet und diese später als vereinbart geleistet, so gelten für den Stundungszeitraum Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils bei Abschluss der Stundungsabrede geltenden Basiszinssatz geschuldet, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Sind Skontoabzüge ausdrücklich vereinbart und auf unserer Rechnung vermerkt, so gelten diese nur dann als zulässig, wenn die Zahlung innerhalb der vereinbarten Frist zu unserer entsprechenden Verfügung erfolgt.

5. Abbildungen und Muster

Abbildungen und Muster dienen zur Veranschaulichung und sind nur verbindlich, soweit im Einzelfalle ausdrücklich zugesagt. Gewichts- und Massangaben erfolgen so genau wo möglich, aber ohne Verbindlichkeit.

6. Lieferfristen

Die vereinbarte Lieferfrist gilt unter Vorbehalt unvorhergesehener Hindernisse und höherer Gewalt, Konventionalstrafen sind ausgeschlossen. Die finessa barnetta ag muss sich zudem vorbehalten, den Termin angemessen zu verlängern, wenn die erforderlichen, technischen oder andere Angaben zu spät geliefert werden, bzw. die Voraussetzung zur Beschaffung derselben nicht rechtzeitig gegeben ist. z.B. Baumasse, ebenso wenn die vereinbarten Teilzahlungen nicht rechtzeitig geleistet werden. Verzögerungen in der Anlieferung berechtigen den Käufer unter keinen Umständen, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz für irgendwelchen daraus entstehenden Schaden zu verlangen.

Bei Abnahmeverzögerung versandbereiter Waren können diese auf Rechnung und Gefahr des Käufers gegen angemessene Lagergebühren eingelagert werden.

7. Mängelrüge

Der Kunde prüft die Lieferung unmittelbar nach Erhalt auf Menge, Inhalt und allfällige Transportschäden. Mängel sind umgehend schriftlich zu beanstanden. Mängel, die bei einer sofortigen Prüfung erkennbar gewesen wären, können später nicht mehr geltend gemacht werden. Sollte der Kunde bei der regulären Anlieferung der Produkte nicht vor Ort sein um die Ware entgegenzunehmen, können nachträglich keine Transportschäden geltend gemacht werden.

8. Warenretouren

Rücknahmen sind nur mit dem Einverständnis der finessa barnetta ag zulässig. finessa barnetta ag ist nicht verpflichtet falsch oder zu viel bestellte Ware zurück zu nehmen. Für sämtliche getätigten Warenretouren der Käufer erfolgt ein Abzug von 20 % (Umtriebe) des Fakturawertes, ausgenommen bei fehlerhaften und Falschlieferungen der finessa barnetta ag. Sonderanfertigungen können nicht zurückgenommen werden. Alle Produkte die kundenspezifisch hergestellt werden, gelten als Sonderanfertigungen.

9. Mustersendungen

Die finessa barnetta ag behält sich vor, Mustersendungen zu verrechnen. Der Besteller hat das Recht, die Ware innert 60 Tagen zu retournieren, sofern die Rücksendung in einwandfreiem Zustand und Originalverpackung erfolgt.

9. Montage

Die Montagekosten werden normalerweise nach Ergebnis verrechnet und zwar zu den jeweils geltenden Pauschal-Stundensätzen der finessa barnetta ag, umfassend Löhne, Reisespesen, Verpflegung sowie Übernachtung. Montagerapporte sind durch die Bauherrschaft bzw. Bauleitung zu visieren. Nicht durch die finessa barnetta ag verschuldete Mehraufwendungen und Wartezeiten werden dem Käufer belastet, auch wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich eine Montagepauschale vereinbart worden ist oder die Montagekosten in den Verkaufspreisen enthalten sind. Für Werkzeuge, Kleinmaterial und Personaleffekten der Monteure ist ein abschliessbarer Raum zur Verfügung zu stellen.

10. Bewilligungen

Allfällige Bau-, Betriebs- sowie andere behördliche Genehmigungen sind Sache des Käufers.

11. Baubeschädigungen und Diebstahl

Schäden irgendwelcher Art an Bauteilen ab Warenabgang bei der finessa barnetta ag oder Diebstähle werden von finessa barnetta ag nur anerkannt und übernommen, wenn sie nachweisbar durch ihre Chauffeure und/oder Monteure verursacht worden sind.

12. Regiearbeiten

Durch Besteller, Bauherrschaft oder Bauleitung verlangte Änderungen oder Ergänzungsarbeiten werden in einem unterzeichneten Regierapport festgehalten und nach Tagesansätzen (analog Montage) verrechnet. Zusätzliches Material gilt als Nachtragsbestellung und wird separat in Rechnung gestellt.

13. Garantie

Die Garantiefrist beginnt am Tage der Ablieferung oder bei vereinbarter Abnahme spätestens 60 Tage nach Ablieferung und beträgt 1 Jahr. Die finessa barnetta ag haftet in der Garantiezeit für nachweisbare Material- und Fabrikationsfehler und behebt diese schnellstmöglich am Ort bzw. liefert franko Ersatzwaren.

Jede Garantieleistung ist ausgeschlossen bei unsachgemässer Behandlung, mangelhafter Wartung oder übermässiger Beanspruchung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der finessa barnetta ag über. Für Erzeugnisse fremder Herkunft gelten die Garantiebestimmungen dieser Hersteller.

Weitergehende Schadenersatzansprüche für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden werden wegbedingt.

14. Anerkennung

Mit der Auftragserteilung anerkennt der Käufer die vorgenannten Verkaufs- und Lieferbedingungen, jede Abweichung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die finessa barnetta ag.

15. Bauabnahme

Nach Beendigung der Montage muss die Lieferung durch die Bauherrschaft oder deren Vertreter kontrolliert und die Übernahme auf dem Monteurrapport oder Lieferschein schriftlich bestätigt werden. Die Übernahme gilt auch dann als erfolgt, wenn die Bauherrschaft oder deren Vertretung nach zweimaliger Aufforderung zu diesem Anlass nicht Hand bietet.

16. Eigentumsvorbehalt und Gerichtsstand

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Ware, der Transport- und Montagekosten Eigentum der finessa barnetta ag. Die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes oder Handwerkerpfandrechtes bleibt vorbehalten.

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der finessa barnetta ag